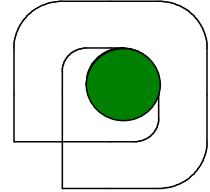


Landesnaturenschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
Burgstraße 4
D-24103 Kiel

LNV



nach § 41 Landesnaturenschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: info@LNV-SH.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
7. Februar 2011

Stellungnahme des LNV zur Anhörung des Agrar- und Umweltausschusses des Landtages zum Thema „Biomasse nachhaltig nutzen“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/704

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag Biomasse nachhaltig nutzen.

Vorbemerkung

Der LNV begrüßt, dass in Folge des o. g. Antrages „Biomasse nachhaltig nutzen“ (Drs. 17/704) alle Fraktionen des Landtages eine gemeinsame Initiative (Drs. 17/1139) im Dezember 2010 beschlossen haben, um beim zentralen Steuerungselement EEG grundlegende Änderungen herbeizuführen. Es ist erfreulich zu sehen, dass über alle Parteigrenzen hinweg Einigkeit besteht, dass die Biomassenutzung zur Stromerzeugung nachhaltig eine negative Entwicklung genommen hat, die nicht beabsichtigt war und die umgehende Korrekturen erfordert.

Im Fokus der Kritik steht v. a. der Energiepflanzenanbau mit Mais für den Einsatz in Biogasanlagen. Dessen rasante Zunahme in großflächigen Monokulturen hat fatale Folgen für die biologische Vielfalt, deren Verluste schneller voranschreiten als der Klimawandel.

Der Biogasboom hat die Nutzung auf bestehenden Agrarflächen intensiviert. Ökologisch wertvolle Stilllegungsflächen und Dauergrünland, das zu den

artenreichsten Biotopen Mitteleuropas gehört und 52 % des Artenbestandes in Deutschland beherbergt, sind dauerhaft verloren gegangen. Bodenstrukturen durch fehlende Fruchtfolgen veröden immer mehr. Oberflächen- und Grundwasser werden durch Pflanzenschutz- und Düngemittel derart massiv belastet, so dass alle Bemühungen im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie konterkariert werden.

Auch die Bewahrung des europäischen Naturerbes in FFH-Schutzgebieten ist in Gefahr, da durch den flächenhaften Maisanbau die Einträge von Schad- und Nährstoffen durch die Luft (nasse und vor allem trockene Deposition) stark zugenommen hat. Diese Einträge führen zu schleichenden Entwertungen vieler Schutzgebiete. Insbesondere sind Lebensgemeinschaften betroffen, die an nährstoffarme Verhältnisse angepasst sind, wie Heiden, Moore, Trockenrasen und viele Waldtypen.¹ Ein rasanter Artenschwund selbst in Schutzgebieten ist die Folge. Außerhalb der Schutzgebiete zu beobachten ist ein fundamentaler Landschaftswandel, der Ursache dafür ist, dass insbesondere Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft² zunehmend bedroht und im Rückzug begriffen sind.

Der LNV hatte auf die Problematik des Energiepflanzenanbaus bereits in der Vergangenheit hingewiesen. Zur naturschutzfachlichen Einschätzung der Biomassenutzung hatte er 2007 eine Resolution verabschiedet (siehe Anhang). Wesentliche Teile daraus sind noch heute gültig und geben Impulse und Antworten für die aktuellen Fragestellungen.

Der LNV befürwortet im Grundsatz die Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung, um den nötigen Umbau der Energiesysteme von den endlichen, fossilen auf erneuerbare Energieträger zu ermöglichen. Hierfür wird derzeit auch nicht die Förderung und Vergütung von Biogasanlagen über das EEG in Frage gestellt. Der LNV ist sich aber mit den Fraktionen im Landtag einig, dass es in Zukunft um die Möglichkeiten und Grenzen eines naturverträglichen Ausgestaltens des Energiepflanzenanbaus im EEG gehen muss.

Dabei wird v. a. eine Stärkung dezentraler Strukturen und Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien angestrebt. Eine massive Verbesserung für die biologische Vielfalt würde in der aktuellen Situation z.B. bereits durch einen verbindlichen Kulturmix in Kombination mit einer Fruchtfolge erreicht werden.

Angesichts der dramatischen negativen Entwicklungen bei der biologischen Vielfalt und beim Gewässerschutz ist – unbenommen der Steuerungsnotwendigkeit auf Bundesebene – auch ein dringendes Handeln auf Landesebene erforderlich.

¹ Vgl. Romahn, K. (2009): Borstgrasrasen in Schleswig-Holstein. In: Kieler Notizen zur Pflanzenkunde (Kiel. Not. Pflanzenkd.) 36 (2): 42–74, Kiel

² Vgl. Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, M. Flade, C. Grüneberg, A. Mitschke, J. Schwarz & J. Wahl (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Lösungsansätze

1. Gesetzlicher Regelungsbedarf für eine nachhaltige Biomassenutzung

Bezogen auf den Antrag „Biomasse nachhaltig nutzen“ ist auch bei weiteren Steuerungsmöglichkeiten anzusetzen, wozu die Fraktionen Vorschläge für die Änderung weiterer **bundgesetzlicher** Vorgaben machen sollten. Hierzu zählen

- das Genehmigungsrecht der Anlagen mit der Kopplung an Flächen- und Klimabilanznachweise, um die Produktion in der Nähe der Biogasanlagen und die Treibhausgasminde- rung der Anlage zu gewährleisten,
- das Fach- und Ordnungsrecht mit der Abschaffung oder Herabsetzung der Privilegierung von Biogasanlagen im Baugesetzbuch.

Auf **Landesebene** sind ebenfalls Steuerungsmöglichkeiten vorhanden, die zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft umgehende angepackt werden sollten. Die Fraktionen sollten daher die Landesregierung auffordern,

- besonders empfindliche Flächen (organische Böden / Grünland sowie Natura 2000-Schutzgebiete und deren Umgebung) beim Energiepflanzenanbau auszuschließen,
- die in 2005 gestoppte Ausweisung weiterer Wasserschutzgebiete zur Sicherung der Trinkwasserqualität wieder aufzunehmen, da die alternativen Bemühungen zum Grundwasserschutz über die EU-Wasserrahmenrichtlinie durch den Maisanbau völlig konterkariert worden sind,
- eine Änderung des Landeswassergesetzes in § 38a vorzunehmen und die Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes zum obligatorischen 5m breiten Gewässerrandstreifen 1:1 umzusetzen (siehe Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren vom Februar 2010, Umdruck 17/391),
- die Verordnungsermächtigungen des LNatSchG nutzen, z.B. für eine Konkretisierung der guten fachlichen Praxis zur Vernetzung und Vermehrung von Landschaftselementen und zum Grünlandumbruch.

2. Grundsätzliche Bedingungen für den Erhalt der EEG-Vergütung

Für die anstehende Novellierung des EEG sind aus Sicht des LNV Änderungen notwendig, die folgende Regelungsbereiche betreffen.

Die **prinzipielle** Einspeisevergütung durch das EEG darf nur erfolgen, wenn jede Anlage,

- den Nachweis einer Klimaschutzbilanz,
 - den Nachweis eines schlüssigen Rohstoff-/Reststoffkonzeptes,
 - den Nachweis einer flächegebundenen Biogaserzeugung,
 - den Nachweis eines nachhaltigen, modernen und energetisch effizienten Wärme-/Kältekonzeptes,
- erbringt.

Grundsätzlich ist jede Anlage einer **Zertifizierung** zu unterziehen, sodass regelmäßig eine Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für einen nachhaltigen, naturschutzfreundlichen und ressourcen- und klimaverträglichen Bau und Betrieb nachgewiesen wird und nachprüfbar ist.

3. Änderungen in Bezug auf den NawaRo-Bonus

Die weitere Gewährung des NawaRo-Bonus ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- **Flächenausgleich:** 10% der Anbaufläche mit Energiepflanzen ist als Brache ungenutzt zu belassen in einem Konzept als Saumbiotope im Randbereich empfindlicher Biotope,
- **Kein Grünlandumbruch:** Ausschließliche Verwendung von Biomasse, die nicht von umgebrochenen Grünlandstandorten stammt,
- **Einhaltung eines Kulturmixes:** Das verwendete Einsatzsubstrat muss aus mindestens drei verschiedenen Anbaukulturen stammen; eine Kulturart soll max. 30% betragen,
- **Einhaltung einer Fruchtfolge:** Verwendung von Energiepflanzen, die in einer mindestens 3-gliedrigen Fruchtfolge angebaut wurden
- **Reststoffeinsatz:** Energiepflanzen sind nur in Kombination mit Reststoffen (z.B. Mist, kommunaler Grünschnitt, Bioabfälle) einzusetzen.
- **Regionale Verträglichkeit:** Die Verträglichkeit mit regionalen Naturschutzzielen ist nachzuweisen.

4. Weitere Modifizierungen des EEG

- **Güllebonus als Reststoffbonus:** Gülle ist zukünftig als Reststoffbonus anzusehen, damit sie für alle Anlagentypen attraktiv wird,
- **Bonus Biologische Vielfalt:** Einführung eines Biodiversitätsbonus für besonders ressourcen- und naturschonend erzeugte NawaRos (z.B. durch Anbaumethoden und -kulturen des Ökolandbaus, Verwendung von Biomasse von extensiv genutztem Grünland)

Für weitere Erläuterungen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

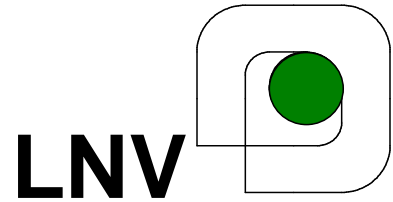


Michael Ott

Anhang

zur Stellungnahme des LNV zur Anhörung des Agrar- und Umweltausschusses des Landtages zum Thema „Biomasse nachhaltig nutzen“ vom 7.2.2011

Landesnaturaenschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
Burgstraße 4
D-24103 Kiel



☎ 0431-93027 📠 0431-92047 ✉ LNV-SH@t-online.de 🌐 www.LNV-SH.de

nach § 52 Landesnaturenschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Biomassenutzung aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes

Positionen des LNV

Die Notwendigkeit von sofort einzuleitenden Maßnahmen zum Schutz des Klimas und damit unserer gesamten belebten Umwelt ist im Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (LNV) unumstritten. Neben drastischen Energieeinsparmaßnahmen dürfen zukünftig nur noch regenerative Energien Verwendung finden. Der Nutzung von Biomasse kommt zunehmend eine wichtige Rolle für eine ökologisch nachhaltige Energieversorgung und als Rohstoff in der Industrie zu. Der LNV fordert aber, dass der Anbau nachwachsender Rohstoffe nicht zu Lasten von Natur, Umwelt und Landschaft erfolgen darf.

Die wesentlichen Positionen des LNV sind:

1.) Verwertung aller Biomasse-Reststoffe vor Förderung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe

Die Verwertung von Restbiomasse für die Energie- bzw. Wärmegewinnung muss bei der Förderung einen Vorrang erhalten. So sollten zunächst die schleswig-holsteinischen Kommunen als Träger der Abfallentsorgung nachweisen, dass sie ihre Reststoffe wie Grünschnitt, Bioabfälle usw. energetisch verwerten und dies unter den Gesichtspunkten von Effizienz und Minimierung von Emissionen tun. Es steht

heute ein nutzbares Potenzial an Reststoffen wie Knickholz, Stroh, Gülle, Bioabfälle usw. zur Verfügung, deren energetische Verwertung Vorrang haben muss. Nur dann ist die Biomasse-Verwertung gesellschaftlich und ökologisch überhaupt sinnvoll!

2.) Anbau nachwachsender Rohstoffe unter Einhaltung ökologischer Mindeststandards

Bei der verstärkten Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen kommt es bei nicht standortangepasstem und düngungsintensivem Anbau zu einer Überbeanspruchung von Böden und Grundwasser sowie zu einem Verlust von Biodiversität kommen. Für den Anbau nachwachsender

Rohstoffe müssen daher neben der Einhaltung der guten fachlichen Praxis ökologische Mindeststandards erfüllt werden. Dazu gehören aus Sicht des LNV:

- Standortangepasster Anbau, kein Umbruch auf Grünlandstandorten
- Erhalt und Ausbau vielfältiger Fruchtfolgen bzw. Einsatz mehrjähriger Früchte
- Verzicht oder weitgehende Vermeidung von Pestiziden
- Verzicht auf energieaufwändig hergestellte, synthetische Dünger
- Anbau und Ernte mit minimalem Energieaufwand
- Verzicht auf Gentechnik
- Schutz von Flächen, die durch extensive Landnutzungssysteme entstanden sind und einen großen Stellenwert für eine vielfältige Biosphäre und ein attraktives Landschaftsbild besitzen
- Schutz von Bodenbrütern und Niederwild durch Randstreifenprogramme und zeitliche Nutzungsbeschränkungen

3.) Der LNV fordert von Land und Bund eine Strategie zur Biomassenutzung

Um die genannten Ziele erfüllen zu können und um absehbare Konflikte zu vermeiden, müssen Bund und Länder einen Maßnahmenkatalog zum weiteren Ausbau der Biomassenutzung erarbeiten. Dieser muss nicht nur auf die Belange des

Natur- und Umweltschutzes Rücksicht nehmen, sondern auch auf die Anforderungen der Erholungssuchenden sowie die Effektivität der Verwendung von Biomasse überhaupt. Die zukünftige Strategie der Biomassenutzung soll von einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung sowie von den Kommunen, der Wirtschaft und den Naturschutzverbänden getragen werden können. Der LNV fordert die Landesregierung auf, eine eigene Strategie im Land zu diskutieren und anschließend zur Bundesregierung nach Berlin zu tragen.

Für die Verwendung von Biomasse zur Strom- und Wärmeerzeugung gewährt der Gesetzgeber Boni, ohne ökologische Mindeststandards zu formulieren. Zukünftig müssen diese an die Erfüllung ökologischer Standards gebunden sein. Auch für importierte Biomasse, so für den Bio-Kraftstoffbereich, müssen Nachhaltigkeits-Standards formuliert und durchgesetzt werden.

Kiel, 5. März 2007